

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen TKS Telekommunikationsbau Services GmbH

wird für den Betrieb in 39307 Dretzel, Bahnhofstr. 7
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN V 4131

Schweißprozesse 111, Lichtbogenhandschweißen (E)
135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG)

Grundwerkstoffe S235, S275, S355 nach DIN 18800-1:2008-11 und der jeweils gültigen Bauregelliste

Einschränkungen/Erweiterungen Die Bescheinigung erfüllt die Anforderungen an das Schweißzertifikat im Sinne der DIN EN 1090-1, Tabelle B.1, Ausführungsklasse EXC4 nach DIN EN 1090-2.

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) **Krabbe, Jörg**, geb. 23.03.1968, IWE

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation) **Täube-Bree, Wolfgang**, geb. 21.09.1963, EWE

Bemerkungen keine

Gültigkeitszeitraum vom 01.06.2014 bis 30.06.2016

Bescheinigungs-Nr. GSIHal/18800/E/424/7/05

ausgestellt am 25.04.2014

Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

SLV Halle GmbH



Leiter der Prüfstelle
Gurschke

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.